

Satzung
der Freien Wählergruppe Flörsheim-Dalsheim e.V. in
67592 Flörsheim-Dalsheim
vom 02.Juli 1993
in der Fassung
vom 01. Dezember 1994

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen Freie Wählergruppe Flörsheim - Dalsheim e.V. - nachfolgend FWG genannt - mit Sitz in Flörsheim - Dalsheim.
- (2) Sie führt das Kürzel "FWG"
- (3) Die FWG Flörsheim-Dalsheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer 947 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet durch Teilnahme an Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. (2) Die FWG ist über die Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Monsheim Mitglied im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung. (2) Die FWG erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile etwaiger Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der FWG mit Ausnahme möglicher Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für die FWG entstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Bürger der Gemeinde Flörsheim-Dalsheim werden, die die Ziele der FWG unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Aufnahme ist nur dann wirksam, wenn der Vorstand den Beitritt schriftlich bestätigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Kosten, welche in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, werden durch Beiträge und Spenden gedeckt.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der FWG teilzunehmen und kann in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Inhaber von Vorstandsämtern und Mandatsträger der FWG haben dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und sonstigen Gremien Bericht zu erstatten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der FWG oder durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang beim Vorsitzenden rechtswirksam.

Rückständige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des auf den Austritt folgenden Monats zu entrichten.

(3) Der Ausschluss aus der FWG erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss ist Beschwerde durch Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

§ 8 Organe der FWG

Organe der FWG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG. Sie schlägt aus ihrer Mitte die Kandidaten zum Vorstand vor und wählt diesen für die Dauer einer Wahlperiode des Ortsgemeinderates mit der Maßgabe, dass er bis zu der auf die Ortsgemeinderatswahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt ihm Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung auch hinsichtlich eines einzelnen Mitgliedes keine Einwendungen erhoben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vorher im Amtsblatt der VG Monsheim unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, bei Nichterscheinen durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungstafeln.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss den wesentlichen Ablauf der Versammlungsergebnisse und die Zusammensetzung des neuen Vorstandes enthalten.

§ 10 Aufstellung von Wahlbewerbern

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für den Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim erfolgt durch die Mitgliederversammlung. (2) Die Mitgliederversammlung ist gem. §9 Abs.3 dieser Satzung einzuladen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von vier Tagen eingeladen werden. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(3) Die Wahl ist geheim. Sie ist nach den Vorschriften des KWG und der KWO durchzuführen.

(4) Die Wahl der Kandidaten für den Ortsgemeinderat, die Festlegung der Reihenfolge und eventuell Mehrfachnennungen erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung in der Weise, dass jeder Versammlungsteilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet
a. bei der Wahl von Einzelkandidaten den Namen der von ihm bevorzugten Personen schreiben oder falls kein Gegenkandidat zur Wahl steht mit "ja" oder "nein" abstimmen kann.
b. bei gemeinsamer Wahl mehrerer Bewerber in einem Wahlgang soviel Namen von ihm

bevorzugter Bewerber schreiben oder ankreuzen kann, als im Wahlgang zu wählen sind.
c. bei gemeinsamer Wahl mehrerer vorgeschlagener Bewerber über sie in ihrer Reihenfolge in einem Wahlgang mit "ja" oder "nein" nur abgestimmt werden kann, wenn keine Gegenkandidaten benannt werden oder keine Änderungen der Reihenfolge beantragt wird.
(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - I. dem Vorsitzenden
 - II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. dem Schriftführer
 - IV. dem stellvertretenden Schriftführer
 - V. dem Kassenverwalter
 - VI.. Drei Beisitzern
- b. dem erweiterten Vorstand mit

- I. dem Ortsbürgermeister
- II. den Mandatsträgern im Ortsgemeinderat Flörsheim - Dalsheim
- III. den Mandatsträgern im Verbandsgemeinderat Monsheim
- IV. dem Mandatsträgern im Kreistag Alzey - Worms

soweit sie Mitglieder der FWG Flörsheim-Dalsheim sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der FWG. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er tritt bei Bedarf zu einer Arbeitssitzung zusammen, wobei die Arbeit der Fraktion im Ortsgemeinderat im Vordergrund der Beratung steht. Hierzu kann der Vorsitzende weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Nur für die Einladungen zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß, jedoch nicht weniger als vier Kalendertage.

§ 12 Vertretung der Wählergruppe

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Kassenführung

Der Vorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der FWG im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht. Der Kassenverwalter erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 14 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

(1) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder mit Stimmkarte, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder das KWG und die KWO dies ausdrücklich vorschreiben. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die erschienenen Mitglieder. Die

Mitgliederversammlung kann eine abweichende Regelung beschließen.

(3) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 Auflösung der FWG

(1) Die Auflösung der FWG kann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitgliederanwesend ist. Der Auflösungsbeschluss kann wiederum nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ist weniger als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung in der über die Auflösung entschieden werden soll, hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis zu erfolgen.

§ 17 Verwendung des Vermögens

Nach Auflösung der FWG ist das Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten auf die FWG VG Monsheim zu übertragen.

§ 18 Schlussbestimmung

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 02.07.1993 erstellt. Sie tritt am 03.07.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

Flörsheim - Dalsheim, den 02.07.1993